

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2026)

zum Thema:

Zusammenarbeit von Polizei und Schule zur Gewaltprävention

und **Antwort** vom 28. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 25 815

vom 17. März 2026

über Zusammenarbeit von Polizei und Schule zur Gewaltprävention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Dezember 2019 erhielten Eltern von der Berliner Polizei ein Schreiben mit der Überschrift „Vorladung von Kindern“. Ihr Kind, das in der Schule gewalttätig geworden war, solle mit den Erziehungsberechtigten aufs Revier kommen, um in einer „Ermittlungssache“ angehört zu werden. Auf der Rückseite stand ein „Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern“. <https://taz.de/Kinder-und-Polizei/15754250/> Inwiefern ist die Vorladung von Kindern nach wie vor Praxis und nach welchen Grundsätzen wird diesbezüglich verfahren? Was steht auf dem Merkblatt?

Zu 1.:

Bei der Polizei Berlin ist auch die Ladung von Kindern regelmäßige Praxis. Dies geschieht auf Grundlage polizeilicher Vorschriften in Sachen der Jugendsachbearbeitung. Bei dem in der Fragestellung genannten Merkblatt dürfte es sich um das Merkblatt Diversion handeln, das sich an jugendliche tatverdächtige Personen (TV) und ihre Eltern und Sorgeberechtigten richtet. Die Inhalte sind als Anlagen beigefügt – zum einen die für den in der Fragestellung erwähnten Zeitpunkt, Dezember 2019 (Anlage 1) und zum anderen die derzeit gültige Fassung (Anlage 2).

2. Die taz schrieb: „Es ist wohl in allen Bundesländern üblich, dass die Polizei nach der Strafanzeige gegen ein Kind zunächst Ermittlungen aufnimmt, die dann erst später von der Staatsanwaltschaft wegen Strafunmündigkeit eingestellt werden. In Sachsen räumt man immerhin ein, dass die Konfrontation der Kinder mit der Polizei auch ‚erzieherische Wirkung‘ erzielen soll.“ (Ebd.) Inwieweit kann der Senat die Aussage, es sei in allen Bundesländern üblich, dass die Polizei nach der Strafanzeige gegen ein Kind zunächst Ermittlungen aufnimmt, bestätigen?

Zu 2.:

Die Polizeidienstvorschrift zur Jugendsachbearbeitung ist bundeseinheitlich. Diese führt unter anderem aus, dass Kinder gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) schuldunfähig sind. Bei Kindern, die verdächtig sind, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben, sind Ermittlungen daher nur darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen, u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte, anzuregen sind,
- die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

3. Die taz schrieb: „Die Berliner Polizei erklärte auf Nachfrage, dass bei jeder Anzeige gegen ein Kind eine Vorladung aufs Revier erfolge. So habe man die Chance, Gefahren für das Kind zu entdecken. Für die Befragung der Kinder gebe es zwar keine speziellen BeamtInnen, ‚aber alle Polizisten sind gut ausgebildet‘, erklärte ein Polizeisprecher.“ (Ebd.) Inwiefern gibt es mittlerweile spezielle Beamten für die Befragung von Kindern?

Zu 3.:

Bei der Polizei Berlin werden Jugendsachen in der Regel durch qualifizierte Jugendsachbearbeitende (qJuSB) bearbeitet. Die Ausbildung und der Einsatz von qJuSB dient der Qualitätssteigerung und -sicherung in der Jugendsachbearbeitung. Wichtiger Teil der Arbeit der qJuSB und der taterorientierten Intervention ist ein frühzeitiges Erkennen besonders gefährdeter Kinder und Jugendlicher zur Verhinderung einer kriminalitätsbezogenen Sozialisation.

Zu den Thematiken Anhörung von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen bietet die Polizeiakademie weitergehende spezielle Fortbildungsangebote für Polizeimitarbeitende.

4. Die taz schrieb: „Der Ermittlungsvorgang werde im polizeilichen Informationssystem POLIKS gespeichert. Die Information kann damit später negative Auswirkungen haben, vor allem wenn der junge Mensch im strafmündigen Alter, also ab 14 Jahren, erneut mit der Polizei in Kontakt kommt.“ (Ebd.) Wie lange wird ein polizeilicher Ermittlungsvorgang in Bezug auf strafunmündige Täter im polizeilichen Informationssystem POLIKS gespeichert? Inwiefern ist eine Löschung auf Antrag hin möglich? Wie lautet die gesetzliche Grundlage?

Zu 4.:

Die Prüfrist für die Speicherung tatverdächtiger Kinder beträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Prüfristenverordnung zwei Jahre. In Fällen von geringerer Bedeutung verkürzt sich die Prüfrist auf ein Jahr. Die Löschung der Daten des tatverdächtigen Kindes erfolgt grundsätzlich mit Ablauf der Prüfristen. Eine Löschung ist gemäß § 48 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin i. V. m. § 44 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz auf Antrag möglich, wenn die Kenntnis der betreffenden Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist

5. Der Rechtsprofessor Klaus Ferdinand Gärditz schrieb einen kritischen Fachaufsatz über die „Verfolgung Strafunmündiger als Erziehungskonzept“. Die Beamten hätten sich im genannten Fall wegen „Verfolgung Unschuldiger“ strafbar gemacht, argumentiert Gärditz. Inwiefern vertritt der Senat eine gegenteilige oder dieselbe Position?

Zu 5.:

Ein von einer Strafanzeige betroffenes Kind ist nicht länger als beschuldigt zu behandeln, wenn dessen altersbedingte Strafunmündigkeit feststeht. Eine Anhörung des Kindes – etwa als Zeuge – zur Klärung des Sachverhalts kann jedoch je nach den Umständen des Einzelfalles geboten sein. Ob zudem (bestimmte) Ermittlungsbefugnisse der Strafprozessordnung (StPO) gegen Kinder gegeben sind, ist im Einzelfall von der Staatsanwaltschaft zu prüfen.

6. Im beschriebenen Fall stellte die Mutter Strafanzeige. Doch die Berliner Staatsanwaltschaft lehnte es ab, den Fall aufzugreifen. In der Einstellungsverfügung heißt es: „Ermittlungsverfahren gegen Kinder dienen nicht der Strafverfolgung“, sie dienen vielmehr dem „Kindeswohl“, nämlich der Prüfung, ob das Jugendamt oder das Familiengericht im Interesse des Kindes einzuschalten seien. Um diese Prüfung zu ermöglichen, müssten Strafanzeigen und Ermittlungen gegen Kinder möglich sein, so die Staatsanwaltschaft. In welchen Fällen dienen Ermittlungsverfahren gegen Kinder dem Kindeswohl? Ist dies bei allen Delikten gleichermaßen anzunehmen?

Zu 6.:

Grundsätzlich ist in Verfahren, die Kinder als potenzielle Täter betreffen, eine Prüfung durchzuführen, ob Jugendamt oder Familiengericht wegen einer Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten sind. Eine abstrakte Eingrenzung, wann in diesem Sinne Ermittlungsverfahren „dem Kindeswohl dienen“, ist angesichts des individuellen Charakters eines jeden Verfahrens nicht möglich.

Ferner kann delinquentes Verhalten ein Hinweis darauf sein, dass sich Kinder in einer das Wohl gefährdenden Lebenssituation befinden. Sind Minderjährige bezeugende oder tatverdächtige Personen in einem Strafverfahren, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt (siehe auch S19-24884). Von dort aus erfolgt die Prüfung nach Risikofaktoren, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob das Kind Unterstützung benötigt.

7. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) hielt das Vorgehen der Polizei für nachvollziehbar. „Es könnte ja auch der Hilferuf eines missbrauchten Kindes sein, wenn es sich so auffällig verhält, dass es angezeigt wird“, erklärte Theresia Höynck, die DVJJ-Vorsitzende. Inwiefern teilt der Senat diese Auffassung?

Zu 7.:

Die (wiederholte) Begehung von Straftaten, insbesondere von Aggressionsdelikten durch Kinder, kann im Einzelfall eine Folge tiefergehender Problematiken sein, wie sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt oder Misshandlungen von Schutzbefohlenen, die im Rahmen des Strafermittlungsverfahrens abzuklären sind.

8. Polizeiarbeit kann praktisch erziehend wirken. Inwiefern hat die Polizei jenseits der Verkehrserziehung einen Erziehungsauftrag gegenüber Strafmündigen, eine erzieherische Aufgabe im Sinne der Kriminalprävention gegenüber Strafmündigen? Wie begründet sich diese?

Zu 8.:

Die Polizei hat grundsätzlich keinen Erziehungsauftrag gegenüber Strafmündigen. Jedoch ist sie gesetzlich zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Sie hat daher im Rahmen dieser Zuständigkeiten die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen. Dies impliziert auch, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, ihnen entgegenzuwirken und die Begehung zukünftiger Straftaten zu verhindern.

9. In welchen Fällen kann das erzieherische Gespräch als Maßnahme der polizeilichen Diversion zum Einsatz kommen?

Zu 9.:

Diversionsverfahren finden bei Jugendlichen und Heranwachsenden, nicht jedoch bei Kindern Anwendung. Dem Prinzip „Erziehung vor Strafe“ folgend, wurde die Diversionsrichtlinie in Berlin eingeführt, die am 14. November 2025 außer Kraft trat. Die zwischenzeitlich überarbeitete Gemeinsame Allgemeine Verfügung über Anwendung des § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) ist seit dem 13. April 2026 gültig. Bei der Diversion gibt es die Möglichkeit, das Verfahren ohne Anklageerhebung einzustellen, wenn sich der oder die Beschuldigte einer erzieherischen Maßnahme unterzogen oder mit einer entsprechenden Maßnahme begonnen hat.

Als entsprechende Maßnahmen kamen gemäß der früheren Diversionsrichtlinie ebenfalls in Betracht:

- ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit der oder dem Jugendlichen,
- ein erzieherisch orientiertes Gespräch der Staatsanwaltschaft oder der Polizei in Absprache mit der Staatsanwaltschaft mit der oder dem Jugendlichen.

Die neue Diversionsrichtlinie sieht vor, dass im Falle des § 45 Abs. 1 JGG (sanktionslose Einstellung) und im Falle des § 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen) der oder die Jugendliche eingehend von der Polizei vernommen werden soll. Er oder sie soll hierbei auf die Unrechtmäßigkeit seines oder ihres Verhaltens hingewiesen (§ 45 Abs. 1 JGG) bzw. ein „normverdeutlichendes Gespräch“ geführt (§ 45 Abs. 2 JGG) werden.

10. Welche statistischen Zahlen gibt es für 2025 zu Ermittlungen gegen Personen unter dem Alter der Strafmündigkeit?

Zu 10.:

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen

oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet. Im Jahr 2025 wurden in der PKS insgesamt 5.173 Kinder, d. h. Personen unter 14 Jahren, erfasst. Der Anteil der Kinder an allen TV lag bei 3,9 %. Der Anteil der Kinder an der Bevölkerung lag bei 13,0 %. Der Unterschied zwischen TV- und Bevölkerungsanteil von Kindern ist darin begründet, dass sehr junge Kinder (unter acht Jahren) nur selten Straftaten begehen. 2025 wurden 327 Kinder unter acht Jahren als TV registriert. Diese 327 Kinder sind 6,3 % aller tatverdächtigen Kinder. In der Bevölkerung beträgt der Anteil der unter Achtjährigen 57,3 % aller Kinder.

Der folgenden Tabelle sind besonders überdurchschnittliche Anteile von tatverdächtigen Kindern an allen TV zu beispielhaften Delikten (mit mindestens 100 TV insgesamt) zu entnehmen. Aufgrund der grundsätzlich geringen Anzahl tatverdächtiger Kinder gibt es zu vielen Delikten im Jahresvergleich deutliche Unterschiede der Anteile von Kindern an allen TV.

PKS-Schlüssel	Beispielhafte Delikte	Jahr 2025	
		Anzahl	Anteil an allen TV des Delikts in %
674012	Sachbeschädigung durch Feuer	70	24,9
143200	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von kinderpornographischen Schriften	303	21,6
674029	gemeinschaftliche Sachbeschädigung	27	18,1
670024	gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	14	11,4
222010	gefährliche Körperverletzung, sonstige Tatörtlichkeit	725	11,3
715040	Kunsturhebergesetz	42	10,8
217050	sonstige räuberische Erpressung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	41	10,6
620013	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	77	10,4
222110	gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	414	8,2
726100	Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz	21	8,0

Quelle: PKS Berlin 2025

Von den tatverdächtigen Kindern waren 27,5 % weiblich. Das sind 1,6 Prozentpunkte mehr als der Anteil weiblicher TV aller Altersgruppen an allen TV (25,9 %).

11. Wie bewertet der Senat den Formulierungsentwurf von VBE Berlin und der DPoIG Berlin und welche Schlüsse zieht der Senat daraus?

Zu 11.:

Da der in Frage 14 erwähnte gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und dem Niedersächsischem Justizministerium (Gem. RdErl. D. MK, d. MI u. d. MJ) und der Formulierungsentwurf vom Verband Bildung und Erziehung Berlin (VBE) und der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) über weite Teile wörtlich und in ihrer inhaltlichen Zielsetzung übereinstimmen, werden die Fragen 11 und 14 zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft ist zuvorderst für die Strafverfolgung zuständig. Die Gewährleistung von Sicherheit und die Gefahrenabwehr erfolgt durch die Polizei. Insgesamt lassen sich die in dem Erlass aus Niedersachsen formulierten Ideen nicht ohne Weiteres auf die Arbeit in Berlin übertragen. Hier besteht das Prinzip der Regionalisierung. Jede der sechs allgemeinen Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin ist für zwei der Berliner Bezirke zuständig, wobei sich jede Schule an die Abteilungsleitung der für den Bezirk zuständigen Abteilung wenden kann. Die Polizei ist ebenfalls örtlich organisiert und kennt ihre Ansprechpersonen unter den Jugendstaatsanwälten und Jugendstaatsanwältinnen.

Beide Dokumente zielen auf eine engere Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft und haben demnach das Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum zu verhüten. Zudem soll die Entscheidung von Schülerinnen und Schülern zu gesetzestreuem Verhalten auch außerhalb der Schule gestärkt werden. Der Erlass enthält neben Regelungen für die Schule und die Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft Ausführungen zu Anzeige- und Informationspflichten sowie in der Anlage allgemeine Aussagen zur Gewaltprävention.

Die mit dem niedersächsischen Erlass und dem Entwurf von VBE und DPoIG Berlin verbundenen Ziele verfolgt das Berliner Rahmenkonzept „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugendkriminalität“ (Stand vom 6. Februar 2024), indem es eine enge Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Jugendamt und Schulen etabliert. Das Rahmenkonzept zielt im Wesentlichen auf zwei Schwerpunkte: einerseits auf die Stärkung der ressortübergreifenden Vernetzung zwischen dem Jugendamt, insbesondere der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), der Polizei und Staatsanwaltschaft, der Schule und weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure auf bezirklicher und sozialräumlicher Ebene, um kriminelle Werdegänge von jungen Menschen durch Früherkennung zu verhindern, andererseits auf die Erweiterung der Jugendhilfe im Strafverfahren um ein Team

Jugenddelinquenz, das mit besonders auffälligen und gefährdeten delinquenten und devianten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien aufsuchend an der Schnittstelle zum Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des Jugendamtes und der Polizei sozialpädagogisch arbeitet.

Im Hinblick auf die im Erlass getroffenen Regelungen zu Anzeige- und Informationspflichten wird auf die Notfallpläne für Berliner Schulen verwiesen, die im Krisenfall Handlungssicherheit geben. Verwiesen wird zudem auf die seit 2018 verbindliche Bildung von Krisenteams an Berliner Schulen. Die Ausführungsvorschrift „Gewalt, Notfälle und Krisen“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie regelt verbindlich, wie Schulen in Berlin bei schweren Vorfällen handeln und kommunizieren müssen, und gibt somit Orientierung auch in Bezug auf die Arbeit mit der Polizei.

12. Wie bewertet der Senat „miteinander.stark.sicher – gemeinsam für eine gewaltfreie Schule“ aus NRW?

Zu 12.:

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen eine Konzeption erarbeitet, welche der Gewaltdelinquenz von Kindern und Jugendlichen an Schulen vorbeugen und Lehrkräfte im Umgang mit Gewalt durch Kinder und Jugendliche stärken soll. Dazu soll es eine strukturelle Verzahnung durch ein Patenschaftssystem zwischen festen polizeilichen Dienststellen und den jeweiligen Schulen im Schulalltag geben. Durch Dialoge sollen Hemmschwellen abgebaut und ein Sicherheitsgefühl bei Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften gestärkt werden. Da sich das Projekt aktuell in einer einjährigen Pilotphase befindet (gestartet im Schuljahr 2025/2026), liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor.

Der Senat bewertet die Erarbeitung einer Konzeption zur Gewaltprävention an Schulen grundlegend als zielführend dafür, Schulen zu unterstützen, ein gewaltfreier und demokratischer Lern- und Lebensort für die Schülerinnen und Schüler zu sein. Das Erlernen eines gewaltfreien Miteinanders, konstruktiver Konfliktlösungen sowie das folgenabschätzende Gestalten sozialer Beziehungen sind Gegenstände und Ziele des fachübergreifenden Themas „Gewaltprävention“, das bereits im Teil B des Rahmenlehrplans Berlin verankert ist.

Öffentliche Schulen im Land Berlin sind seit 2021 dazu verpflichtet, ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, als Bestandteil des Schulprogramms zu entwickeln. Dabei erhalten Schulen Unterstützung von Fachberatungsstellen und den bezirklichen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ).

Darüber hinaus fördert Berlin gewaltfreie Schulen durch ein breites Spektrum an Maßnahmen und Strukturen: Gemäß § 74a Schulgesetz bilden Schulen verpflichtende Krisenteams. Orientierung im Krisenfall bieten die Notfallpläne für Berliner Schulen. Das Landesprogramm „proRespekt – gewaltfreie Schulen demokratisch gestalten“ begleitet Schulen dabei, eine von Anerkennung und Sicherheit geprägte Schulkultur zu fördern, die allen Kindern und Jugendlichen Lern- und Entwicklungschancen ermöglicht. Das Programm unterstützt die teilnehmenden Schulen dabei, ihre Entwicklungsvorhaben hinsichtlich Gewaltprävention, Demokratiebildung und der Verringerung von Schuldistanz zu formulieren und umzusetzen. Anti-Gewalt-Veranstaltungen der Polizei ergänzen das Präventionsangebot der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die Polizei Berlin stellt flächendeckend Präventionsbeauftragte zur Verfügung, die als feste Ansprechpersonen für Berliner Schulen fungieren. Dabei ist jede Schule einem bestimmten Polizeiabschnitt zugeordnet und damit ist auch dessen Präventionsbeauftragte bzw. Präventionsbeauftragter für diese Schule zuständig. Diese bzw. dieser führt themenbezogene Informationsveranstaltungen in den Klassen durch. „Messer machen Mörder“ ist ein Präventionsprogramm zur Verhinderung von Messergewalt und ergänzt das Gewaltpräventionsprogramm „Training deeskalierenden Verhaltens in Konfliktsituationen“ der Polizei Berlin und baut auf dessen Inhalten auf.

13. Wie bewertet der Senat „Cops im Dialog – Polizei und Schule im Austausch“ aus Hessen?

Zu 13.:

Das Dialogformat „Cops im Dialog – Polizei und Schule im Austausch“ aus Hessen bietet die Möglichkeit, den Austausch zwischen der Polizei und jungen Menschen zu intensivieren und dient im weiteren Kontext der Demokratiebildung, der Wertevermittlung sowie dem Verständnis für den Rechtsstaat. Ziel des Austausches ist ein gegenseitiges Verständnis zwischen Jugendlichen und Einsatzkräften.

Als fachübergreifendes Thema ist „Demokratiebildung“ im Teil B des Rahmenlehrplans Berlin verankert und bietet zahlreiche Möglichkeiten, das Thema im Unterricht, aber auch darüber hinaus zu adressieren. Neben dem Landesprogramm „proRespekt – Gewaltfreie Schulen demokratisch gestalten“, das Schulen dabei unterstützt, Strukturen zu etablieren, die Schule als einen gewaltfreien und demokratischen Lern- und Lebensort zu ermöglichen, zielt das Projekt „Rechtsstaat und Demokratie“ darauf ab, das Rechtsbewusstsein von Schülerinnen und Schülern zu stärken, damit sie Gesetze anerkennen und Gesetzesvertreterinnen und -vertreter respektieren.

Mit GermanDream wurde 2025 ein zivilgesellschaftlicher Partner für den Ausbau werteorientierter Angebote an Schulen gewonnen, welcher die Stärkung von Wertevermittlung, Gesprächskultur und Handlungssicherheit im Umgang mit Konflikten und Gewalt im pädagogischen Alltag zum Ziel hat.

Weiterhin unterbreitet die Polizei Berlin viele Präventionsangebote und ist damit eine wichtige Dialogpartnerin der Berliner Schulen und ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Anti-Gewalt-Veranstaltungen der Polizei Berlin verbinden polizeiliche Verhaltenstipps und Rollenspiele mit der Kompetenzvermittlung der pädagogischen Lerninhalte durch die Lehrkräfte.

14. Wie bewertet der Senat den Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ aus Niedersachsen?

Zu 14.:

Siehe Antwort 11.

Berlin, den 28. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch eine erzieherische Maßnahme
(Diversionsverfahren)
Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern**

Die Staatsanwaltschaft kann auf die Erhebung einer Anklage verzichten und das Strafverfahren unter den folgenden Voraussetzungen einstellen¹:

- Die oder der Beschuldigte ist jugendlich (14-18 Jahre) oder heranwachsend (18-20 Jahre).
- Die oder der Beschuldigte erscheint auf Vorladung bei der Polizei und sagt zur Sache aus.
- Die oder der Beschuldigte entscheidet sich dafür, an dem Verfahren teilnehmen zu wollen. Bei unter 18-Jährigen müssen die Eltern zustimmen.
- Die Polizei hält nach der Vernehmung Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und dem Verfahren ist zugestimmt worden.

Wie geht es weiter?

Die oder der Beschuldigte erhält von der Polizei die Telefonnummer des „Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung“². Dort muss sie oder er sich innerhalb einer Woche telefonisch melden, um einen Termin zu vereinbaren. Die dort arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen führen mit ihr oder ihm bei dem ersten Termin ein erzieherisches Gespräch und vereinbaren angemessene pädagogische Maßnahmen, z.B.:

- eine Entschuldigung bei der oder dem Geschädigten,
- ein Ausgleichsgespräch mit der oder dem Geschädigten,
- eine Schadenswiedergutmachung durch eigene Arbeit.

Die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung unterstützen die oder den Beschuldigten bei den vereinbarten erzieherischen Maßnahmen. Zum Schluss berichten sie der Staatsanwaltschaft über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme. Die Staatsanwaltschaft prüft dann, ob die Maßnahmen zu einer Einstellung des Verfahrens führen können.

**Die Pädagoginnen und Pädagogen der Diversionsberatung und -vermittlung unterliegen der
Schweigepflicht und arbeiten unabhängig von der Staatsanwaltschaft und der Polizei.**

Weitere Informationen zum Diversionsverfahren erhalten Sie von der polizeilichen Sachbearbeiterin bzw. dem polizeilichen Sachbearbeiter oder bei der Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Samariterstr. 19-20, 10247 Berlin, Tel. 030/44009276 oder 030/44009273, Fax. 030/4490167.

¹ Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz, für Inneres und für Bildung, Jugend und Wissenschaft über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) in Verbindung mit §45 (2) JGG/Jugendgerichtsgesetz

² Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut Berlin)



Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung (Diversionsverfahren) Merkblatt für junge Tatverdächtige und ihre Eltern

Die Staatsanwaltschaft **kann** auf die Erhebung einer Anklage verzichten und **das Strafverfahren** unter den folgenden Voraussetzungen **einstellen**¹:

- Sie sind **jugendlich** (14-17 Jahre) **oder heranwachsend** (18-20 Jahre) und werden einer Straftat beschuldigt.
- Sie **erscheinen auf Vorladung** bei der Polizei und **sagen zur Sache aus**.
- Sie **entscheiden sich dafür**, an dem Verfahren teilnehmen zu wollen. Sind Sie noch nicht 18 Jahre alt, müssen die Eltern zustimmen.
- Die Polizei hält nach der Vernehmung Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft. Die **Staatsanwaltschaft stimmt dem Verfahren zu**.

Wie geht es nach der Vernehmung weiter?

Sie erhalten von der Polizei die Telefonnummer der zuständigen pädagogischen Fachkräfte. **Nach der Vernehmung müssen Sie sich innerhalb einer Woche telefonisch** melden, um **einen Termin zu vereinbaren**. Die dort arbeitenden pädagogischen Fachkräfte führen mit Ihnen bei dem ersten Termin ein Gespräch und vereinbaren angemessene pädagogische **Maßnahmen**, z.B.:

- eine **Entschuldigung** bei der oder dem Geschädigten,
- ein **Ausgleichsgespräch** mit der oder dem Geschädigten,
- eine **Schadenswiedergutmachung** durch eigene Arbeit.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen Sie bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahme. Zum Schluss wird die Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Maßnahme informiert. Die Polizei erhält keine weiteren Informationen über die durchgeführten Maßnahmen. Die **Staatsanwaltschaft prüft dann**, ob die Maßnahmen zu einer **Einstellung Ihres Verfahrens** führen können.

Die pädagogischen Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht und arbeiten unabhängig von der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Weitere Informationen zum Diversionsverfahren erhalten Sie von der Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung, Samariterstraße 19, 10247 Berlin, Tel. 030/33007782, mobil: 0173 4053228
E-Mail: diversion@lvs.stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de
oder von der zuständigen Jugendgerichtshilfe ihres Bezirksamtes



<https://youtu.be/di7J72XNlp8>

¹ Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Verbraucherschutz, für Inneres und Sport und Bildung, Jugend und Familie über die Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie)